



# **Vertrag**

über

**die Einführung und die Sicherung des laufenden Betriebes  
einer bundesweiten zentralen Schaf- und Ziegenbank (OviCap)**

zwischen

**Vereinigung Deutscher  
Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL)  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin**

- nachfolgend "VDL" oder "Auftraggeber" genannt -

und

**Vereinigte Informationssysteme  
Tierhaltung w.V. (VIT)  
Heideweg 1  
27283 Verden**

- nachfolgend "VIT" oder "Auftragnehmer" genannt -



## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang.....	3
§ 2 Durchführung von Aufträgen.....	5
§ 3 Prüfungen.....	6
§ 4 Datensicherung / Archivierung.....	6
§ 5 Verschwiegenheitspflicht / Geheimhaltung .....	7
§ 6 Datenschutz .....	7
§ 7 Eigentumsverhältnisse.....	8
§ 8 Transport.....	8
§ 9 Haftung.....	9
§ 10 Höhere Gewalt.....	10
§ 11 Vertragslaufzeit / Kündigung / Regelungen bei Vertragsende .....	10
§ 12 Rechnungslegung.....	11
§ 13 Vertragsanpassung.....	12
§ 14 Gültigkeitsbereiche des Vertrages .....	12
§ 15 Allgemeine Regelungen.....	12



## Präambel

Die Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL) ist eine bundesweit tätige Interessensvertretung der Landesverbände vor Behörden, landwirtschaftlichen Zentralorganisationen und Wirtschaftsverbänden in allen Fragen der Schafzucht und Schafhaltung.

Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. (VIT) ist ein Anbieter im Bereich Informationstechnologie, der Dienstleistungen, Anwendungssysteme und IT-Betrieb für landwirtschaftliche Organisationen, Agrarbetriebe und artverwandte Organisationen erbringt und bereitstellt.

Ziel dieses Vertrages ist es, einheitliche Bedingungen für den Betrieb und die Weiterentwicklung eines Systems zur Verarbeitung von Herdbuchdaten für die VDL-Mitgliedsverbände und andere von der VDL benannten Schaf- und Ziegenzuchtverbände festzulegen.

Die vereinbarte Zusammenarbeit setzt in besonderem Maße gegenseitiges Vertrauen, offene Kommunikation und Engagement aller Beteiligten voraus.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien das Folgende:

## § 1 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

1.1 VIT führt im Auftrag des Auftraggebers Datenverarbeitung im Bereich Herdbuchführung durch. Im vorliegenden Fall bedient sich VIT dafür bereits entwickelter Programme, insbesondere der schon bestehenden Anwendungen des OviCap-Systems.

VIT wird den Auftraggeber in Fragen der Datenverarbeitung und Informationsauswertung beraten und beste Kenntnisse und Erfahrungen, bewährte Methoden und qualifizierte Mitarbeiter bereitstellen, um diese Services in der beidseitig verabredeten Qualität zu erbringen.

1.2 Zum Leistungsumfang des Routinebetriebs gehören:

- Technischer Betrieb:  
Bereitstellung eines leistungsstarken Servers, Anbindung der von der VDL benannten Kundenstandorte, Speicherung der Daten, technische Weiterentwicklungen der Datenbanken, Entwicklungsumgebung sowie Schnittstellen, Monitoring und Wartung des Rechenzentrumsbetriebs, technische Administration und Hotline, Bereitstellung eines modernen Sicherheitskonzepts.
- Basispflege des Systems:  
Allgemeine Änderungen, Optimierung und Erweiterung des Systems, Kundenbetreuung, Support und Telefon-Hotline bei fachlichen Fragen.

In dem Leistungsumfang für den Routinebetrieb sind neben den laufenden Kosten von 7.500 Euro jährlich zusätzlich Arbeiten im Gesamtwert von 21.000 Euro pro Jahr enthalten, um eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Programmsystems zu ermöglichen.

1.3 Von Auftragnehmer einmalig zu erbringende Leistungen sind:

- Vorbereitung aller Systeme auf die Datenmigration,
- Portierung der OviCap-Partialdatenbanken in der jeweils aktuell gültigen Fassung und Einrichtung auf den Server-Systemen des VIT,
- Übernahme der Partialdatenbanken in eine zentrale Datenbank und Integration der regionalen Datenbestände zu konsistenten, redundanzfreien Informationen unter aktiver Mitarbeit der Verbandsmitarbeiter bei fachlichen Fragen,
- Einrichtung der Fernadministration,
- Einrichtung eines Entwicklungsservers,
- fachliche Einarbeitung der Systemanwender (Schulungen),
- Etablierung und Organisation eines Fachausschusses.

In dem Leistungsumfang für die einmalig zu erbringenden Leistungen sind Arbeiten im Gesamtwert von 27.300 Euro enthalten.

1.4 Bestandteil des Vertrages ist ein Preis-/Leistungsverzeichnis. Alle Leistungen werden über dieses Verzeichnis abgerechnet.

Leistungen, die über die in (1.2) und (1.3) benannten Arbeiten hinausgehen, werden ebenfalls über das Preis-/Leistungsverzeichnis abgerechnet.

1.5 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

1.6 Die Leistungserbringung liegt ausschließlich in der Verantwortung des VIT, sofern und soweit er hierbei nicht auf die Mitwirkung des Auftraggebers und/oder auf die eventuelle Mitwirkung Dritter angewiesen ist, die im Auftrag des Auftraggebers tätig werden oder Mitwirkungspflichten ausdrücklich vereinbart werden.

1.7 Art und Umfang der vom VIT zu erbringenden Leistungen, die über die im Leistungsumfang beschriebenen Aufgaben hinausgehen, werden zwischen dem Auftraggeber und dem VIT in Einzelverträgen definiert. Einzelverträge können etwa in Form von Dienstleistungsverträgen, Dienstverträgen, Werkverträgen, Software-Überlassungsverträgen oder Software-Wartungsverträgen zwischen beiden Parteien vereinbart werden. Sofern Dokumente Basis für die Leistungserbringung sein sollen, sind diese in den entsprechenden Verträgen als Leistungsbeschreibung zu definieren und als Anhang beizufügen.

1.8 VIT unterscheidet Gemeinschaftsprojekte (Weiterentwicklung für alle Verbände), Gruppenprojekte (Weiterentwicklungen für individuelle Wünsche mehrerer Verbände) und Einzelprojekte (Anforderungen eines einzelnen Verbandes). Der zu etablierende Fach-

ausschuss nimmt eine Einteilung der Anforderung in diese Kategorien vor. Die VDL regelt die finanzielle Aufteilung auf die Verbände.

- 1.9 Einzelverträge sind nur wirksam, wenn sie zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer schriftlich, per Telefax oder E-Mail vereinbart worden sind. Ein Einzelvertrag kommt nur auf Grund eines schriftlichen Angebotes des VIT und der inhaltlich gleichlautenden Annahme durch die andere Vertragspartei zustande. Jede Änderung und/oder Ergänzung eines Einzelvertrages – insbesondere Änderungen in Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen – erfolgt schriftlich.
- 1.10 Sollten sich Bestimmungen dieses Vertrages, der Einzelverträge oder der Anlagen widersprechen, so gelten die Dokumente – sofern nicht ausdrücklich anders geregelt – in der folgenden Reihenfolge:
  - die Anlage zu den Einzelverträgen vor
  - den Einzelverträgen vor
  - den Anlagen zu diesem Vertrag vor
  - diesem Vertrag.

## § 2 Durchführung von Aufträgen

- 2.1 VIT ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten ordnungsgemäß durchzuführen.

Die eingehenden Unterlagen werden vertragsgemäß bearbeitet. Die Daten sind den erforderlichen und in den Programmen festgelegten Bedingungen zu unterwerfen.

- 2.2 Der Auftraggeber wird seine Organisation an diejenigen EDV-technischen Anforderungen anpassen, die im Rahmen der Programmieraufträge erarbeitet und gemeinsam festgelegt werden.
- 2.3 EDV-Systeme, die der Auftraggeber zum Anschluss an die zentrale Datenverarbeitung einzusetzen beabsichtigt, sind hinsichtlich technischer und organisatorischer Verantwortlichkeit mit dem VIT abzustimmen.
- 2.4 Das Datenmaterial, welches zur Verarbeitung übergeben wird, muss die vom VIT in Abstimmung mit dem Auftraggeber festgelegten Eigenschaften aufweisen. Nicht ordnungsgemäß aufbereitetes Datenmaterial kann unverändert zurückgegeben werden.

- 2.5 Termine

Der Auftraggeber und VIT stellen gemeinsam einen Terminplan für die periodisch anfallenden Arbeiten auf. Für Sonderauswertungen werden die Termine von Fall zu Fall vereinbart.

Von der Einhaltung der Termine ist der Auftragnehmer vorübergehend befreit:

- wenn die Unterlagen/Daten nicht ordnungsgemäß bzw. nicht termingerecht zur Verfügung stehen,

- bei technischen Störungen, wie Maschinenausfall, Stromausfall oder ähnlichen Umständen, soweit diese nicht von VIT zu vertreten sind,
- bei Streik oder Einwirkung durch höhere Gewalt.

In diesen Fällen verlängern sich die Termine angemessen.

- 2.6 Für den Dialogbetrieb stehen die Onlinesysteme von Montag bis Freitag (außer Feiertage) jeweils in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr im bedienten Betrieb (mit Operating-Personal) zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeit stehen die Onlinesysteme in unbedientem Betrieb (ohne Operating-Personal) nach gesonderter Absprache zur Verfügung.
- 2.7 Für notwendige Aufbau-, Installations- und Wartungstermine wird als generelles Wartungsfenster Samstag 13:00 Uhr bis Sonntag 18:00 Uhr vereinbart.

In Ausnahmefällen können auch außerhalb des generellen Wartungsfensters Aufbau-, Installations- und Wartungsarbeiten durch den Auftragnehmer notwendig werden. Hierzu erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Auftraggeber.

- 2.8 Durch den Auftraggeber gemeldete reproduzierbare Software-Fehler werden durch den Auftragnehmer umgehend bestätigt und möglichst zeitnah korrigiert.
- 2.9 VIT nimmt ausschließlich Aufträge der VDL an, die die Anforderungen von weiteren beteiligten Organisationen ermittelt, koordiniert und an den Auftragnehmer weiterleitet.

### **§ 3 Prüfungen**

- 3.1 Der Auftraggeber bzw. Organisationen, die durch § 14 bevollmächtigt sind, sind verpflichtet, die Vollständigkeit und die Richtigkeit des vom VIT ausgelieferten Materials und der Ergebnisse unverzüglich zu prüfen und abzustimmen.
- 3.2 Reklamationen sind unverzüglich, spätestens jedoch vor weiteren Folgearbeiten durch den Auftraggeber bzw. durch die Organisation, die durch § 14 bevollmächtigt ist, anzuzeigen, damit die fehlerhaften Arbeiten berichtigt werden können. Reklamationen sind unter Beifügung der für die Wiederholung oder Berichtigung notwendigen Unterlagen bekannt zu geben.

Mündliche/fernmündliche Mitteilungen, die Änderungen nach sich ziehen, sind vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

Erfolgen Reklamationen nicht fristgerecht, so wird der VIT die Mängel beheben, sofern er dazu in der Lage ist.

### **§ 4 Datensicherung / Archivierung**

Der VIT ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sicherung der Daten und Programme im Rahmen des laufenden Betriebes verantwortlich und trägt dafür Sorge,



dass die eingesetzten Sicherungsmedien ordnungsgemäß beschrieben und wieder einlesbar sind.

Der VIT trägt dafür Sorge, dass jederzeit eine Rücksicherung von der letzten durchgeführten Datensicherung möglich ist. Eine Datensicherung ist möglichst aktuell durchzuführen. Während des Zeitraums der Übernahme der Partialdatenbanken sollte mindestens wöchentlich eine Archivierung der Daten und Anwendungsprogramme realisiert werden.

## § 5 Verschwiegenheitspflicht / Geheimhaltung

- 5.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihnen auf Grund dieses Vertrags zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art – der jeweils anderen Vertragspartei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung der Verträge nicht zu verwerten oder anderen zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Information ist allein auf den Gebrauch im Rahmen dieser Zusammenarbeit beschränkt.
- 5.2 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, welche die andere Partei nachweislich
- (a) von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält, oder die
  - (b) bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrags und etwaiger unter diesem geschlossenen weiteren Vereinbarungen enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden, oder die
  - (c) von der zur Vertraulichkeit verpflichteten Vertragspartei unabhängig erarbeitet worden sind, oder
  - (d) für Techniken, Ideen, Know-how und Konzeptionen eines Dritten (Dritt-Know-how), die dieser der anderen Vertragspartei rechtmäßig bekannt gemacht hat, auch sofern und soweit dieses Dritt-Know-how zufällig mit vertraulichen Informationen im Sinne dieses Abschnitts übereinstimmt, oder die
  - (e) auf Grund zwingender gesetzlicher Regelungen offen zu legen sind.
- 5.3 Diese Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäß vorstehender Ziffern 5.1 und 5.2 bleiben für beide Vertragsparteien auch nach Beendigung dieses Vertrags hinaus für weitere fünf Jahre ab dem Ende der Laufzeit des jeweiligen Vertrages bestehen.

## § 6 Datenschutz

- 6.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes in Ausführung dieses Vertrages zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
- 6.2 Der VIT verpflichtet sich, die Verarbeitung der Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers durchzuführen. Er beachtet bei der Durchführung der Arbeiten die einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und überwacht die Einhaltung hinsichtlich der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen.
- 6.3 VIT hat den Auftraggeber bei Störungen des Verarbeitungsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen und anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung von Daten unverzüglich zu informieren.

Der Auftraggeber wird VIT unverzüglich informieren, wenn er seinerseits Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt, insbesondere bei Angelegenheiten des Datenschutzes.

- 6.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dass die Verarbeitung der Daten im VIT und die Benutzung der Dialogstationen nur im Rahmen der Absprachen mit dem VIT erfolgen.
- 6.5 VIT räumt dem Auftraggeber ein Inspektionsrecht in Bezug auf die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen ein. Diese Kontrollmaßnahmen dürfen nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigungen während der üblichen Geschäftszeiten in den Betriebsräumen des VIT erfolgen. Dabei ist der Auftraggeber berechtigt, Einsicht in die vom Auftragnehmer geführten Unterlagen und Datenträger zu nehmen, soweit diese die vom Auftraggeber übermittelten Daten betreffen. Die Inspektion wird ausschließlich durch einen vom Auftraggeber benannten Datenschutzbeauftragten vorgenommen.

## § 7 Eigentumsverhältnisse

- 7.1 Alle dem VIT übergebenen sowie ausgewerteten Daten bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Weisung des Auftraggebers vor.
- 7.2 VIT wird die Datenbestände des Auftraggebers nur nach schriftlicher Zustimmung in statistische Auswertungen mit einbeziehen. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse darf nur erfolgen, wenn keine Rückschlüsse auf den Auftraggeber möglich sind. Ausnahmen hiervon bedürfen jeweils der Absprache und einer Genehmigung des Auftraggebers.
- 7.3 Software, die bei Vertragsbeginn übernommen wird, verbleibt im Eigentum des Auftraggebers. Neue Programmanwendungen gehören dem Auftraggeber, wenn sie vollständig von ihm finanziert wurden. Falls eine anteilige Finanzierung vereinbart wurde, teilen sich beide Parteien die Eigentumsrechte an der Programmanwendung entsprechend des aufbrachten Finanzierungsanteils während der Vertragslaufzeit. Ein Weiterverkauf dieser Programmanwendung bedarf der Zustimmung beider Eigentümer.
- 7.4 Änderungen an dem bestehenden APIIS-Kern stellt VIT im Rahmen der GPL-Bedingungen (General Public License) der APIIS-Gemeinschaft zur Verfügung.

## § 8 Transport

- 8.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt der Versand sämtlicher Materialien und Unterlagen zwischen Auftraggeber und VIT auf Rechnung und Gefahr des Absenders.
- 8.2 Die Übertragung von Daten mittels Kommunikationstechniken wie Stand-/Wählleitungen, Internet usw. gilt nicht als Transport im Sinne dieses Vertragspunktes.

## § 9 Haftung

9.1 Für die Haftung des Auftragnehmers sowie für die Eigenhaftung seiner Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - gelten folgende Haftungsregelungen:

- a) Für Schäden, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflicht-/Vertragsverletzung des Auftragnehmers zurückzuführen sind und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.
- b) Der Auftragnehmer haftet für fahrlässig verursachte Sachschäden pro Kalenderjahr bis zum Betrag des jährlichen Gesamtauftragswertes. Als Sachschaden in diesem Sinne gilt auch der Verlust von Daten, wenn dieser unmittelbar durch den Untergang oder die Beschädigung des jeweiligen Datenträgers verursacht wird. Der Sachschaden besteht in diesem Fall in dem Wert der verlorenen Datenbestände, bzw. in dem Aufwand der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- c) Der Auftragnehmer haftet darüber hinaus für Pflichtverletzungen sowie von ihm in sonstiger Weise fahrlässig verursachte unmittelbare und mittelbare Vermögensschäden pro Kalenderjahr bis zu einem Betrag von 100 % des jährlichen Gesamtauftragswertes.
- d) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Auftragnehmer gesetzlich zwingend, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

Für den Fall, dass in einem Vertragsjahr die für das Vertragsjahr geltende maximale Haftungshöchstgrenze erreicht wird und ein weiterer von VIT verursachter Schaden über die Haftungshöchstgrenze nach § 9.1 lit. b) und/oder lit. c) hinaus geht, steht dem Auftraggeber ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde zu, es sei denn, VIT gewährt für diesen weiteren Schaden erneut Schadensersatz bis maximal zur Höhe der vereinbarten Haftungshöchstgrenzen.

9.2 Der Auftraggeber und dessen Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Organisationen, deren Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, die durch § 14 bevollmächtigt sind, haften für von ihnen fahrlässig verursachte Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden pro Vertragsjahr bis zum Betrag des jährlichen Gesamtauftragswertes. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche gegen den Auftraggeber sowie dessen Mitarbeiter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus Beratung, Pflichtverletzung, unerlaubter Handlung), sind ausgeschlossen.

## **§ 10 Höhere Gewalt**

- 10.1 Die Vertragspartner haften nicht für die Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag und etwaiger unter diesem geschlossenen weiteren Vereinbarungen, sofern deren Verletzung auf höherer Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Naturkatastrophen, Terrorakte, Embargo oder auch Streik (nicht Aussperrung) beruht. Ein Streik gilt allerdings dann nicht als höhere Gewalt im Sinne dieses Abschnittes, wenn der Streik durch rechtswidrige Handlungen des jeweiligen Vertragspartners hervorgerufen oder provoziert wurde.
- 10.2 Die betroffene Partei wird unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt die andere Partei schriftlich über die Beschaffenheit des Ereignisses, den Eintrittszeitpunkt, die voraussichtliche Dauer sowie die voraussichtlichen Auswirkungen auf ihre Leistungsfähigkeit informieren.
- 10.3 Die betroffene Partei wird die andere Partei unverzüglich nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt über diese Beendigung benachrichtigen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag wieder aufnehmen.

## **§ 11 Vertragslaufzeit / Kündigung / Regelungen bei Vertragsende**

- 11.1 Dieser Vertrag tritt am 22. August 2007 in Kraft und wird bis zum 31. Dezember 2010 abgeschlossen (Mindestlaufzeit). Anschließend läuft das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht gem. § 11.2 gekündigt wird.
- 11.2 Das Vertragsverhältnis kann von einem der Vertragspartner frühestens zum Ende der Mindestlaufzeit, mit Ausnahme der Ausübung des Sonderkündigungsrechts gem. § 11.3, mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- 11.3 Für diesen Vertrag und für jeden darauf aufbauenden Vertrag gilt zudem, dass eine Kündigung aus wichtigem Grund jeder Vertragspartei vorbehalten bleibt. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn eine Vertragspartei ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag schuldhaft und in einem solchen Maße verletzt, dass der anderen Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann, sowie im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz.
- 11.4 Jede Kündigung hat schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen, wobei es für die Rechtzeitigkeit der Kündigung auf den Tag der Aufgabe zur Post ankommt.
- 11.5 Bei Kündigung des Vertrages erlischt automatisch die Gültigkeit von vorhandenen Einzelverträgen. In diesem Falle sind die Einzelverträge nur bis zum letzten Tag der Geltung dieses Vertrages gültig.

- 11.6 Nach der Kündigung sichert der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu, dass ihm seine beim VIT gespeicherten Daten als Kopie auf einem für beide Seiten geeigneten Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Die dabei anfallenden Kosten werden von der Seite getragen, die den Vertrag kündigt. Nach Vertragsende löscht der VIT die gespeicherten Daten des Auftraggebers.
- 11.7 Programmanwendungen sowie deren Dokumentationen, die sich vollständig im Eigentum des Auftraggebers befinden, werden dem Auftraggeber bei Vertragsende zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Programmanwendungen, die als Open Source Software (General Public License) anzusehen sind.
- Für Programmanwendungen und Dokumentationen, die sich im Eigentum beider Vertragsparteien befinden, sichert der Auftragnehmer dem Auftraggeber den vollständigen Erwerb der Eigentumsrechte zu. Als Restkaufsumme für die jeweilige entsprechende Programmanwendung wird der im schriftlichen Angebot (siehe § 1.9) aufgeführte Wert der Erstellung abzüglich der schon vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen vereinbart.
- 11.8 Nach der Beendigung des Vertrages übergibt VIT eine in seinem Rechenzentrum lauffähige Version des Programmsystems mit allen im Besitz des Auftraggebers befindlichen Softwareanwendungen an den Auftraggeber. Kosten, die entstehen, um eine aktuelle lauffähige Version des Programmsystems zu erstellen, werden von der Seite getragen, die den Vertrag kündigt.

## § 12 Rechnungslegung

- 12.1 Der VIT erstellt Rechnungen, deren Beträge spätestens 21 Tage nach Rechnungsdatum fällig werden. Die Berechnung erfolgt gemäß dem vereinbarten Preis-/Leistungsverzeichnis. Zusätzlich wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.
- 12.2 Alle Rechnungen sind unverzüglich durch den Auftraggeber zu prüfen. Einwände gegen die Abrechnungen sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen schriftlich geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- 12.3 Rechnungen für die Begleichung der Kosten des Routinebetriebs und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Programmanwendung werden jeweils am Ende eines Quartals gestellt. Für darüber hinausgehende Kosten werden Rechnungen direkt nach der Auslieferung der Leistungen oder Lieferungen erstellt.
- 12.4 Durch den VIT gelieferte Waren bzw. geliefertes Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des VIT.

### **§ 13 Vertragsanpassung**

- 13.1 Grundlage der Rechnungslegung ist das zwischen dem Auftraggeber und VIT vereinbarte Preis-/Leistungsverzeichnis.
- 13.2 Jede Seite kann verlangen, dass die Preise der Leistungs- und Kostenentwicklung angepasst werden. Das Verlangen ist spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres zu äußern und zu begründen.
- 13.3 Die zwischen dem Auftraggeber und VIT einvernehmlich vereinbarten Preise gelten vom nächsten Jahresbeginn ab.

### **§ 14 Gültigkeitsbereiche des Vertrages**

Der Auftraggeber legt fest, wer mit welchen Leistungen bedient wird. An jedem 1. Januar eines Jahres übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine aktuelle Auflistung dieser Organisationen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, auf Zuruf durch den Auftraggeber eine Organisation gesondert zu- oder abzuwählen. Die genannten Organisationen können Leistungen auch direkt beim Auftragnehmer in Auftrag geben, sofern dadurch keine zusätzlichen Kosten verursacht werden.

Diese Organisationen haben bei Inanspruchnahme der Auftraggeber-Rechte aus diesem Vertrag auch die Auftraggeber-Pflichten zu erfüllen.

### **§ 15 Allgemeine Regelungen**

- 15.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, trägt jeder Vertragsschließende die ihm aus dem Abschluss dieses Vertrags entstehenden Kosten selbst.
- 15.2 Dieser Vertrag ist auf gegenseitiges Vertrauen gestützt. Sollten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder aus Vereinbarungen zu seiner Durchführung Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten entstehen, so werden sich die Vertragsschließenden bemühen, diese zunächst auf der jeweiligen operativen Ebene gütlich beizulegen.
- 15.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn zwischen ausländischen Gesellschaften der Vertragspartner Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen.
- 15.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags und etwaiger unter diesem geschlossenen weiteren Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Schriftformklausel.
- 15.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Verden.



15.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags und etwaiger unter diesem geschlossenen weiteren Vereinbarungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

Berlin, 21. 8. 07

Berlin, 21. 8. 2007

Vereinigung Deutscher  
Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL)

Vereinigte Informationssysteme  
Tierhaltung w.V. (VIT)